

2471 086

25

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

1) Gesetz: ZPO § 519

Rechtssatz: Die Berufung ist auch dann ordnungsgemäss begründet, wenn in der Berufungsschrift stillschweigend auf die Begründung eines von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichneten Armenrechtsgesuchts Bezug genommen wird.

2) Gesetz: EheG § 48 Abs 2

Rechtssatz: Ein Altersunterschied von 11 Jahren zwischen der älteren Ehefrau und dem Ehemann steht der Aufrechterhaltung der Ehe nicht entgegen, wenn die Ehe 20 Jahre ungetrübt bestanden hat. Der Widerspruch kann aber unbeachtlich sein, wenn auch die Beklagte sich innerlich gänzlich von ihrer Ehe gelöst hat. Dafür kann sprechen, dass sie sich während 8-jähriger Trennung überhaupt nicht mehr um ihren Ehegatten gekümmert, vielmehr selbst Anstalten getroffen hat, die Scheidung der Ehe zu erreichen, und hiervon nur abgesehen hat, weil die Ehegatten sich über die Verteilung des Hausrats nicht einigen konnten.

Aktenzeichen: IV ZR 64/52

Urteil des BGH vom 14. Juli 1952

OLG Frankfurt

unvollständig

IV ZR 64/52

Verkündet
am 14. Juli 1952
Klett, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Invaliden Friedrich F [REDACTED], F [REDACTED],
H [REDACTED] strasse [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

seine Ehefrau Anna F [REDACTED] geb. G [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED], K [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. Juli 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Lersch, Raske, Johannsen, Dr. v. Werner
und Scheffler

für Recht erkannt:

Das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Frankfurt a.M. vom 22. Januar 1952 wird aufge-
hoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

25

- 2 -

Tatbestand:

Im Jahre 1922 haben der damals noch nicht ganz 22-jährige Kläger und die fast 33-jährige Beklagte geheiratet. Die Beklagte hatte eine einträgliche Stellung als Kontoristin bei der "Frankfurter Zeitung", in der sie monatlich 400,- M verdiente. Sie behielt diese Stellung auch nach der Eheschliessung weiter. Der Kläger hatte als Handwerker nur einen geringen Verdienst. Die Ehe verlief 20 Jahre harmonisch, blieb jedoch kinderlos. Die Beklagte kaufte für den Kläger zunächst ein Motorrad mit Beiwagen und später einen Personenkraftwagen. Sie liess ihn Autofahren lernen und verschaffte ihm nach einiger Zeit eine etwas einträglichere Stellung als städtischer Angestellter.

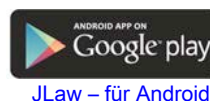
Im Jahre 1941 musste die Beklagte sich einer Operation unterziehen. Während dieser Zeit knüpfte der Kläger Beziehungen zu anderen Frauen an, die er auch, nachdem die Beklagte aus dem Krankenhaus entlassen war, fortsetzte. Es kam zu Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Die Beklagte verzieh dem Kläger seine Verfehlungen. Spannungen bestanden jedoch nach wie vor, die schliesslich dazu führten, dass die Beklagte am 16. Dezember 1942 die eheliche Wohnung verliess. Drei Monate vorher hatte der letzte eheliche Verkehr stattgefunden. Während der Trennung lebte jeder Ehegatte für sich, ohne sich um das Schicksal des anderen zu kümmern. Die Beklagte fasste den Entschluss, ihre Ehe scheiden zu lassen. Sie setzte sich deswegen auch mit einem Rechtsanwalt in Verbindung. Sie überlegte es sich dann aber anders und sah von der Klage ab.

Der Kläger ist jetzt 50 % arbeitsunfähig. Er bezieht eine monatliche Rente von etwa 120 DM und lebt mit einer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

anderen Frau zusammen. Auch die Beklagte bezieht eine Rente von 90 DM. Der Kläger begehrt Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Er hat behauptet: Die Beklagte habe stets das Regiment in der Ehe geführt. Die Kraftfahrzeuge habe sie angeschafft, da sie selbst gern Auto gefahren sei. Sie habe auch selbst einen Führerschein erworben. Schon zu der Zeit, als noch keinerlei Grund dafür bestanden habe, habe sie ihn in kleinlicher Weise mit Eifersucht verfolgt und auch den Garagenschlüssel an sich genommen. Während des Krieges habe sie den Kraftwagen verkauft und den Erlös für sich verwandt. Von ihrem Entschluss, die Ehe scheiden zu lassen, habe sie nur Abstand genommen, weil sie sich über die Verteilung des geringen Hausrats nicht hätten einig werden können.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und in der Hauptsache darauf hingewiesen, dass sie jetzt arbeitsunfähig und auf eine Unterstützung durch den Kläger angewiesen sei. Wenn die Ehe geschieden werde, verliere sie ihr Anrecht auf die Witwenpension .

Das Landgericht hat die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen, indem es den Widerspruch der Beklagten für zulässig und auch für beachtlich erklärt hat. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, mit der der Kläger weiter die Scheidung der Ehe begehrt. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann nicht geltend machen, dass die Berufung der Beklagten nicht fristgerecht begründet und

- 4 -

daher als unzulässig zu verwerfen sei. Die Beklagte hat zunächst am 13. März 1951 durch ihre beim Berufungsgericht zugelassene Rechtsanwältin um Bewilligung des Armenrechts für die Berufung nachgesucht. In diesem Gesuch hat sie die Anträge, die sie zu stellen beabsichtigte, angeführt und diese Anträge eingehend begründet. Der Schriftsatz ist auch dem Kläger zugestellt worden. Der Kläger hat sich dazu in seinem am 22. März 1951 eingegangenen Schriftsatz ausführlich geäußert. Dann hat die Beklagte am 9. April 1951 Berufung eingelegt und ihrer Berufungsschrift die Anträge, die sie zu stellen beabsichtigte, hinzugefügt. Diese Anträge deckten sich mit den Anträgen, die sie bereits in ihrem Gesuch um Bewilligung des Armenrechts angeführt hatte. Die Berufungsschrift enthielt damit schon einen Teil der Angaben, die nach dem Gesetz in der Berufungsbegründung enthalten sein müssen. Sie entspricht allerdings, für sich betrachtet, nicht den Anforderungen, die § 519 ZPO an den Inhalt der Berufungsbegründungsschrift stellt, da in ihr die Berufungsgründe nicht im einzelnen aufgeführt sind. Die Berufungsbegründung kann aber durch eine Bezugnahme auf andere, früher eingereichte Schriftsätze, die gleichfalls von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Anwalt unterzeichnet sind und in dieselbe Richtung wie die Berufungsbegründung zielen, ersetzt werden. Diese Voraussetzungen sind bei einem von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichneten Armenrechtsgesuch gegeben (vgl. BGH Urteil vom 2. April 1952 - II ZB 7/52 -). Die Bezugnahme auf das Armenrechtsgesuch braucht auch nicht ausdrücklich erklärt zu sein. Es genügt, wenn der Inhalt der Berufungsschrift bei Berücksichtigung der gesamten Lage des Rechtsstreits erkennen lässt, dass eine

- 5 -

Bezugnahme auf das früher eingereichte Armenrechtsgesuch gewollt ist. Auch das Reichsgericht hat in JW 1937. 1439 eine solche "stillschweigende" Bezugnahme genügen lassen. Wenn auch der hier zu entscheidende Fall in verschiedener Hinsicht anders liegt als derjenige, der den Gegenstand der Entscheidung des Reichsgerichts bildete, so lässt die Berufungsschrift doch auch hier deutlich erkennen, dass sie zur Begründung im einzelnen auf das früher eingereichte Armenrechtsgesuch Bezug nehmen wollte. Das Urteil des Landgerichts konnte, wenn die Beklagte nicht selbst Widerklage erheben wollte, nach Lage der Sache überhaupt nur in der Richtung angefochten werden, dass sie sich gegen die Ausführungen über die Würdigung der Beachtlichkeit des Widerspruchs wandte und dass sie hilfsweise begehrte, den Kläger für schuldig zu erklären. In dieser Richtung hatte die Beklagte auch ihr Armenrechtsgesuch begründet und dementsprechende Anträge angekündigt. Wenn sie dann in der Berufungsschrift dieselben Anträge wiederholte, so kann dies nicht anders verstanden werden, als dass sie damit auch zugleich die von ihr schon vorher im Armenrechtsgesuch vorgetragenen Gründe im einzelnen wiederholen wollte. Dass die Entscheidung über das Armenrechtsgesuch noch nicht ergangen war, ist jedenfalls hier, wo es sich um eine Ehesache handelt, unerheblich. Wurde das Armenrecht nicht bewilligt, dann hatte die Beklagte ohnehin keine andere Möglichkeit, als das Rechtsmittel auf eigene Kosten durchzuführen oder es zurückzunehmen. Wurde das Armenrecht nur für den Hilfsantrag bewilligt, wie es tatsächlich auch nur geschehen ist, dann würde es für die Beklagte doch keine höheren Gebühren verursachen, wenn sie dennoch das Rechtsmittel mit den in

der Berufungsschrift enthaltenen Anträgen durchführte. Dass die Beklagte selbst eine Bezugnahme auf das vorangegangene Armenrechtsgesuch gewollt hat, ergibt ihr am 6. November 1951 eingegangener Schriftsatz, in dem es einleitend heisst: "trage ich noch folgendes vor". Dass auch der Kläger und das Gericht das Armenrechtsgesuch als Berufungsbegründung angesehen haben, hat das angefochtene Urteil zutreffend festgestellt. Unter diesen Umständen kann keine Rede davon sein, dass die Berufung der Beklagten nicht fristgerecht begründet worden ist.

Dagegen ist die Revision insoweit begründet, als der Kläger eine Verletzung sachlichen Rechts rügt. Zutreffend und von der Revision nicht angefochten, hat das Berufungsgericht allerdings festgestellt, dass der Tatbestand des § 48 Abs 1 EheG gegeben und dass auch der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung der Ehe zulässig ist, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet hat.

Aber die Angriffe der Revision gegen die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Beachtlichkeit des Widerspruchs bejaht hat, sind im Ergebnis begründet. Die Entscheidung darüber, ob der Widerspruch des schuldlosen Eheteils nach § 48 Abs 2 EheG beachtlich ist, ist - wie der Senat in seiner grundlegenden Entscheidung BGHZ 1, 87 ff ausgeführt hat - unter Würdigung aller Umstände der konkreten Ehe und in Würdigung des gesamten Verhaltens beider Ehegatten zu treffen. Dabei ist es bedeutsam, ob und in welchem Maße die Ehe vor ihrer Zerrüttung zu einer Lebensgemeinschaft geworden und in welchem Maße diese entwicklungsfähig war.

Es gilt festzustellen, wie weit sich in der konkreten Ehe deren Wesen bereits erfüllt hat, und ob die gegenseitigen Beziehungen der Ehegatten an Tiefe und Fülle soviel gewonnen haben, dass sie zu einem gemeinsamen Lebensinhalt geworden sind, der beide Ehegatten, auch wenn der aus der Ehe strebende Teil sich dessen nicht bewusst ist, innerlich verbindet und verpflichtet. Aus dieser inneren Bindung kann entnommen werden, wie stark der widersprechende Ehegatte durch die Scheidung betroffen wird. Je mehr er in die Ehe hineingewachsen, seelisch und geistig von ihr abhängig geworden ist, desto stärker ist das Gewicht seines Widerspruchs. Dass dabei auch die wirtschaftliche Abhängigkeit von dem Bestand der Ehe, der Versorgungsgedanke, mitberücksichtigt werden muss, hat der Senat wiederholt ausgesprochen.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 21. März 1951 - IV ZR 76/50 - (NJW 51, 439) ausgeführt hat, kann ein erheblicher Altersunterschied zwischen zwei Ehegatten in der Regel nur dann gegen die Aufrechterhaltung der Ehe gewertet werden, wenn dadurch von vornherein das Zustandekommen einer echten und tragfähigen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten verhindert worden ist. Insoweit hat, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten die Ehe nicht belastet. Denn die Parteien haben 20 Jahre zusammengelebt, ohne dass es zwischen ihnen zu ernststen Störungen und Zerwürfnissen gekommen ist. Die Krise ihrer Ehe ist erst eingetreten, als die Beklagte sich einer Operation unterziehen und sich monatelang im Krankenhaus aufhalten musste. Dieser Umstand war Anlass, dass der Kläger sich anderen Frauen zuwandte. Nachdem die Ehe sich in 20 Jahren ehelicher

Gemeinschaft erfüllt hat, kann der Kläger sich nicht mehr auf den Altersunterschied als Grund einer unverschuldeten Ehezerstörung berufen. Der Senat hat wiederholt ausgesprochen (vgl insbesondere BGHZ 2, 255 = Lindenmaier-Möhring Nr 5 zu § 48 Abs 2 EheG), dass jeder Ehegatte grundsätzlich für die Bewahrung seiner ehelichen Gesinnung verantwortlich ist. Er kann diese Verantwortung nicht in allen Fällen schlechthin unter Hinweis auf Opfer und Entbehrungen, die das innere und äussere Festhalten an der ehelichen Gemeinschaft von ihm verlangt, von sich weisen. So kann auch ein Altersunterschied unter Umständen, wie sie hier vom Berufungsgericht festgestellt sind, dem jüngeren Ehegatten nicht die sittliche Berechtigung dafür geben, dass er seine eheliche Gesinnung aufgibt. Tut er es dennoch, so ist für die sittliche Wertung diese seine Willensentscheidung, nicht der Altersunterschied, der ihn zu seiner Entscheidung geführt haben mag, als der ausschlaggebende Grund für das Scheitern der Ehe anzusehen. Die sittliche Berechtigung für eine solche Entscheidung und Einstellung kann der jüngere Ehegatte insbesondere auch nicht auf die Erwägung gründen, dass der ältere die grössere Verantwortung für das Scheitern der Ehe trage, da er diese Folge habe voraussehen müssen. Denn es ist für beide in gleicher Weise voraussehbar, dass der Altersunterschied sich in späteren Jahren stärker auswirken kann. Geht der jüngere Ehemann trotzdem die Ehe ein, dann nimmt auch er diese Folgen bewusst auf sich. In dem hier zur Entscheidung stehenden Fall kann er sich ihnen umsoweniger entziehen, als er während der Ehe durch die Beklagte viele wirtschaftliche Vorteile erfahren hat. So konnten sich die

Parteien ein Kraftfahrzeug anschaffen, nur weil die Beklagte erheblich mitverdient hat. Die Beklagte war es auch, die dem Kläger eine einträglichere Stellung verschaffte.

Der Umstand, dass die Ehe 20 Jahre bestanden hat und dass der Kläger der Beklagten zu Dank verpflichtet ist, rechtfertigt es freilich noch nicht, die Ehe in jedem Falle aufrechtzuerhalten. Sie kann infolge der späteren Entwicklung jetzt ihrer inneren Werte soweit entkleidet sein, dass ihre Aufrechterhaltung sittlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Wesentlich ist daher auch die innere Einstellung des widersprechenden Ehegatten zu seiner Ehe. Es kommt darauf an, ob die Beweggründe für seinen Widerspruch wahrhaft auf seiner sittlichen Überzeugung von den Werten dieser Ehe beruhen. Schlüsse darauf können aus seinem eigenen Verhalten während der Krisenzeit der Ehe gezogen werden. Je mehr der Ehegatte sich selbst bemüht hat, dazu beizutragen, die Krise zu überwinden, desto mehr ist anzunehmen, dass er von der verpflichtenden Kraft des sittlichen Gehalts der Ehe getrieben und bestimmt wird. Sind seine Bemühungen dagegen nur gering gewesen und hat er sich bald gleichgültig gegenüber dem Schicksal seiner Ehe gezeigt, dann kann dieser Umstand darauf hindeuten, dass auch er mit seiner Persönlichkeit nur zu einem geringen Maße in der Ehe aufgegangen ist. Sein Widerspruch hat dann ein geringeres Gewicht. Dabei muss allerdings stets berücksichtigt werden, wie schwer der Ehegatte von seinem Ehepartner gekränkt worden ist, und ob es ihm bei der Art und Schwere der Kränkung zugemutet werden konnte, sich um den Fortbestand der Ehe zu bemühen. Keines-

wegs kann von dem Ehegatten verlangt werden, dass er dadurch seine eigene Persönlichkeit aufgibt und sich selbst entwürdigt. Auch in einem solchen Fall wird aber zu prüfen sein, wie weit der widersprechende Ehegatte innerlich durch die Ehekrise betroffen ist.

Der Vortrag des Klägers und die Einlassung der Beklagten dazu boten Anlass, den Sachverhalt auch in dieser Richtung zu prüfen. Der Kläger hat behauptet, beide Parteien hätten nach der Trennung ihr eigenes Leben geführt und sich nicht mehr um den anderen Ehepartner gekümmert. Die Beklagte habe auch seine Krankheit nicht zum Anlass genommen, eine Aussöhnung zu versuchen. Sie habe vielmehr selbst Anstalten getroffen, um die Scheidung der Ehe zu erwirken, und habe hiervon schliesslich nur Abstand genommen, weil die Parteien sich über die Verteilung geringwertiger Gegenstände des Hausrats nicht hätten einigen können. Die Beklagte hat eingeräumt, sich wegen einer Ehescheidungsklage an einen Anwalt gewandt zu haben. Sie hat auch sonst das Vorbringen des Klägers insoweit nicht ausdrücklich bestritten. Die Behauptungen des Klägers könnten erheblich sein, wenn aus ihnen zu schliessen wäre, dass die Beklagte sich jetzt selbst innerlich von ihrer Ehe gelöst hat. Dann wäre die Ehe der Parteien jetzt nur noch eine leere Form, deren Aufrechterhaltung sittlich nicht gerechtfertigt wäre.

Wenn die Beklagte sich selbst ihrer Ehe nicht mehr innerlich verbunden fühlt, würde sie auch durch die Scheidung nicht schwer betroffen werden. Sie würde dadurch nichts verlieren, was sie nicht schon seit Jahren unwiderbringlich verloren hat. Aus dem Gesichtspunkt der Versorgung der Beklagten allein könnte die

Ehe im gegebenen Fall nicht aufrechterhalten werden. Die Beklagte hat bisher immer allein für sich gesorgt. Sie bezieht auch jetzt noch eine allerdings geringe Rente. Der Kläger ist zu 50 % erwerbsbeschränkt, so dass er vielleicht kaum wieder Arbeit finden wird. Er bezieht auch nur eine kleine Rente, von der er der Beklagten keine nennenswerten Beträge abgeben kann. Dass die Beklagte als seine Witwe vielleicht einmal in den Genuss einer Witwenpension kommen kann, ist bei dem Altersunterschied der Ehegatten allzu ungewiss, um entscheidend ins Gewicht zu fallen.

Unter diesen Voraussetzungen würde das schwere Verschulden, das den Kläger an der Zerrüttung der Ehe trifft, der Scheidung nicht entgegenstehen. Hat auch die Beklagte jede innere Bindung an ihre Ehe verloren, dann würden sittliche Werte, die zu schützen wären, nicht vorhanden sein. Der Sinn der Aufrechterhaltung einer Ehe kann nur in der Anerkennung und in dem Schutz wesentlicher sittlicher und persönlicher Werte liegen. Würde die Ehe dieses Sinns entbehren, dann würde der Widerspruch der Beklagten im wesentlichen nur darauf abzielen, den ungetreuen Ehegatten durch seine Bindung an die Ehe zu bestrafen. Damit würde das Institut der Ehe zu einem ihm wesensfremden Zweck missbraucht (BGH MDR 51, 668 und BGH Urteil vom 14.2.1952 - IV ZR 181/50 -).

Das Berufungsgericht wird daher bei der erneuten Verhandlung zu prüfen haben, ob die Behauptungen des Klägers über das Verhalten der Beklagten nach der Trennung der Parteien zutreffend sind und ob sie den Schluss rechtfertigen, dass auch die Beklagte sich jetzt innerlich gänzlich von dem Kläger und ihrer Ehe losgesagt hat.

- 12 -

Dafür kann es wesentlich sein, aus welchen Gründen sie den Entschluss fasste, ihre Ehe scheiden zu lassen und welche Erwägungen sie bestimmten, diese Absicht wieder aufzugeben.

Dr. Lersch Raske Johannsen v. Werner

BR Scheffler
ist in Urlaub
und dadurch
an der Unter-
schrift ver-
hindert.

Dr. Lersch